





Amtssachverständigen für Umwelthygiene hingewiesen. Hinsichtlich der Erschütterungen wird ausdrücklich ausgeführt, dass bei Betrieb der gegenständlichen Deponie eine Nutzung der am C unmittelbar vorbeiführenden \*\*\* nicht vorgesehen ist (die Nutzung dieser Straße ist nicht Projektbestandteil).

Hinsichtlich der Wasserableitung wurden vom Amtssachverständigen für Deponietechnik zusätzliche Maßnahmen vorgeschrieben.

Das Ermittlungsverfahren hat eindeutig und zweifelsfrei die Genehmigungs- und Bewilligungsfähigkeit des beantragten Deponieprojektes ergeben.

Es waren daher spruchgemäß die abfallrechtliche Genehmigung und die naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen.“

Dieser Bescheid ist gegenüber den im behördlichen Verfahren beigezogenen Parteien in Rechtskraft erwachsen.

2. Zum Beschwerdevorbringen:

A brachte mit E-Mail vom 20. Dezember 2023 Beschwerde gegen diese behördliche Bewilligung ein und beantragte „die Aufhebung des ergangenen Bescheides sowie ein neuerliches Verfahren aufgrund schwerer Mängel bei den Voraussetzungen der Bescheiderteilung und Verletzung [ihrer] Rechte“.

Begründet wurde wie folgt:

“

1. Nachbarrechte: Die massiv betroffenen Nachbarn und unmittelbaren Anrainer in \*\*\* wurden nicht über das Projekt und die Bescheiderteilung informiert. Die Nachbarn und Wasserberechtigten waren der Behörde bekannt oder hätten bekannt sein müssen, weil die Anschriften sehr leicht zu eruieren und die Wassernutzungsrechte im Wasserbuch eingetragen sind.

2. Die Behörde hätte maßgebliche Fakten zu dem Deponieprojekt berücksichtigen müssen, um sich ein genaueres Bild von der Sachlage machen zu können:

A. Wasserrecht: Im Bescheid wurden die wasserrechtlichen Voraussetzungen nicht ausführlich betrachtet.

Die Liegenschaften in \*\*\* verfügen ausschließlich über Hausbrunnen und sind nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen.

Die Deponie liegt geländetechnisch oberhalb der Liegenschaften und hat daher aufgrund der Geländegegebenheiten massiven Einfluss. Die Geländeänderungen werden daher maßgebliche Veränderungen und Auswirkungen auf die Wasserversorgung der Hausbrunnen haben.

Die lt Bescheid vorgeschriebene Befeuchtung der Fahrflächen und des Materials bei der Siebung kann nur mit Grundwasser durchgeführt werden und wird sich daher auf den Grundwasserspiegel auswirken, was ebenfalls maßgebliche Auswirkungen auf unsere Wasserversorgung haben wird.

B. Zufahrt: die „Hauptzufahrt“ über die Gemeindestraße durch \*\*\* ist eine völlig unzureichende Gemeindestrasse mit einer 3,5t Beschränkung, die für einen Betriebs-Schwerverkehr ungeeignet ist und bei der Erbauung auch dafür nicht ausgelegt war. Aufgrund des Straßenaufbaues und der Gewichtsbeschränkung ist diese Straße für einen betrieblichen Schwerverkehr nicht geeignet und sie war auch nie dafür geplant.

Die Straßendecke ist nicht durchgehend asphaltiert.

Hier fordern wir jedenfalls weitere alternative Zufahrten: zB direkt von \*\*\* über die \*\*\* oder eine gänzlich neue Zufahrt über eine Straße, die dafür geeignet ist.

C. Lärm: Lt. Bescheid werden „Nachbarn nicht durch Lärm ..... Erschütterungen oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.“

Dies ist u.a. aus oben beschriebenen Gründen vollkommen falsch.

D. Baulandwidmung: Die Beschreibung der Baulandwidmung (Betrachtung der nur östlich der Deponie gelegenen Gebäude (C, \*\*\*) manifestiert, dass der geländetechnisch darunter liegende Ortsteil \*\*\* mit den betroffenen Grundstücken und Häusern nicht berücksichtigt wurde – insbes. Ausbaustufe 5 & 6 grenzt unmittelbar an mein Grundstück und wird weitere Auswirkungen auf Wasserversorgung, Lärm, Staub u.v.m. haben. Ein Treffen vor Ort wäre sicher die beste Möglichkeit, sich über die Gegebenheiten ein Bild zu machen.“

### 3. Zum durchgeführten Ermittlungsverfahren:

Mit Schreiben vom 11. Jänner 2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich die Beschwerde der D vom 20. Dezember 2023 (richtig: A) zur Entscheidung vor. Weiters wurden dem Verwaltungsgericht Leserechte für den gesamten abfallrechtlichen Akt verliehen.

In diesem Beschwerdeverfahren wurde E mit Verfahrensordnung vom 21. März 2024 unter Anschluss einer Kopie des Genehmigungsbescheides vom 09. Mai 2023, Zl. \*\*\*, der Verhandlungsschriften vom 17. April 2023 und vom 15. Februar 2024 und der Beschwerdeschrift unter Verweis auf sein im behördlichen Verfahren abgegebenes Gutachten vom 10. Oktober 2022, Zl. \*\*\*, als Amtssachverständiger für Geohydrologie bestellt und ersucht, in der öffentlichen mündlichen Verhandlung im Verhandlungsverlauf folgende Frage zu beantworten:

„Unter Berücksichtigung, dass die Liegenschaften der Beschwerdeführer über Hausbrunnen verfügen und nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind und unter Verweis darauf, dass in Auflage 15 des Genehmigungsbescheides, nämlich dass die innerbetrieblichen unbefestigten Fahrflächen unter näher genannten Bedingungen zu befeuchten sind, wird um fachliche Stellungnahme ersucht, ob die den Beschwerdeführern verliehenen Wasserbenutzungsrechte durch das genehmigte Projekt beeinträchtigt werden könnten und ob die betroffenen Grundstücke auf die bisher geübte Art im Sinne des § 12 Abs. 4 WRG 1959 benutzbar bleiben.“

Am 30. April 2024 führte das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in welcher der im Beschwerdeverfahren bestellte Amtssachverständige sein im behördlichen Verfahren abgegebenes Gutachten insofern ergänzte, als er fachliche Ausführungen zu dem an ihn gestellten Beweisthema tätigte.

Von der Beschwerdeführerin wurde ersucht, eine Ausfertigung der Verhandlungsschriften vom 17. April 2023 und des Beschwerdeverfahrens, sowie das luftreinhaltetechnische Gutachten vom 15. November 2022 sowie das schalltechnische Projekt vom 20. Jänner 2023 per E-Mail zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Zu diesen Unterlagen äußerte sich die Rechtsmittelwerberin mit E-Mail vom 07. Mai 2024 wie folgt:

„Grundsätzlich möchte ich nochmals feststellen, und dies wurde auch in unserer Verhandlung bestätigt (s.S. 9 Ihres Protokolls und Aussagen in der Verhandlung), dass aufgrund der ausschließlichen Betrachtung der Häuser östlich der Deponie (Auszug aus Schreiben von F im Dez. 2023: „Die nächste Baulandwidmung befindet sich ca 950 m östlich der Deponie. Gebäude mit Einzelwidmung bestehen unmittelbar östlich .... Angrenzend (C) sowie ca. 500 m nordöstlich .... (\*\*\*)...“) keine Berücksichtigung der geländetechnisch unter der Deponie liegenden Liegenschaften in \*\*\* stattfand. Dies wurde auch von E bestätigt bzw. angemerkt, dass mein Haus knapp unter 200 m zur geplanten Deponie liegt.

Zu zwei Themenkreisen im Konkreten:

#### Zufahrt

Wie auch F erläutert hat, gibt es derzeit drei Möglichkeiten für An- bzw. Abtransport zur Deponie:

- über \*\*\* – \*\*\*
- über \*\*\*-Abfahrt – Baustellenzufahrt und
- über die Gemeindestraße durch \*\*\*

Der Projektwerber – Herr G. – berichtet über den derzeit positiven Stand der Verhandlungen und Vereinbarungen zur neuen alternativen Zu- und Abfahrt über den Autobahnzubringer \*\*\* und einen eigens errichteten Weg zur Deponie auf dem Grund des Grundstückseigentümers. Diese Hauptzufahrt wird von allen Beteiligten begrüßt.

#### Wasser



die Betriebsausfahrt der \*\*\* bei km \*\*\* genutzt werden. Die Abgrenzung der Deponie soll durch einen Schranken bei der Zufahrt und 2 m hohe Begrenzungswälle aus dem abgeschobenen Oberboden erfolgen. Im Bereich der Verfüllabschnitte 2 bis 4 wird ein zusätzlicher Begrenzungswall aus zugeführtem Bodenaushubmaterial errichtet. Das Material wird der Qualität der Klasse A1 gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023 (BAWP 2023) entsprechen und somit für die Herstellung der Rekultivierungsschicht geeignet sein. Die Verfüllung ist in sechs Abschnitten mit einer Größe zwischen 21.000 m<sup>2</sup> und 29.500 m<sup>2</sup> vorgesehen. Die maximal offene Fläche der Deponie wird mit 5 ha angegeben. Auf dem Standort soll einerseits eine Bodenaushubdeponie und andererseits ein Zwischenlager für Bodenaushubmaterial einschließlich der Behandlung mittels mobiler Siebanlage betrieben werden. Das Ablagerungsmaterial wird in maximal 2 m hohen Schüttlagen eingebaut. Die Einbauarbeiten auf der Deponie und die Humusarbeiten werden mit einer Schubraupe durchgeführt. Während der betriebsfreien Zeiten werden die eingesetzten Geräte außerhalb des Projektareals abgestellt. Eine Betankung der Bagger und Schubraupe am Deponiegelände ist nicht vorgesehen. Am Deponiegelände wird zeitweise auch eine mobile Siebanlage zur Ausiebung von verwertbarem Bodenaushub betrieben werden. Die abgeschlossene Deponieoberfläche soll landwirtschaftlich genutzt werden. Die nördliche Böschungfläche soll aufgeforstet werden, die kurzen Böschungen im Osten und Süden werden begrünt bzw. mit Gehölzen bepflanzt.

Die Beschwerdeführerin ist ua Eigentümerin der Liegenschaft mit der Anschrift \*\*\*, \*\*\*.

Im behördlichen Verfahren wurde ein schalltechnisches Projekt vom 20. Jänner 2023, ergänzt am 13. Februar 2023, erstellt von der H GmbH, vorgelegt, aus welchem sich ergibt, dass als Immissionspunkt 4 die Liegenschaft mit der Anschrift \*\*\* gewählt wurde. Die dem Gutachten zugrundeliegenden Schallpegelmessungen wurden auf dem Grundstück Nr. \*\*\* (im südlichen Bereich), Liegenschaftsanschrift \*\*\*, nördlich der Liegenschaft mit der Anschrift \*\*\*, durchgeführt.

Ebenso wurde im im behördlichen Verfahren vorgelegten luftreinhalte-technischen Gutachten vom 15. November 2022, ebenfalls erstellt von der H GmbH, als Immissionspunkt 4 die Liegenschaft der Rechtsmittelwerberin herangezogen.

Am 10. Oktober 2022 erstattete der Amtssachverständige für Hydrogeologie eine Stellungnahme zum beantragten Projekt und führte fachlich fundiert aus, weshalb mit einer Beeinträchtigung fremder Rechte oder öffentlicher Interessen betreffend das Grundwasser auf Basis der Angaben im technischen Bericht und den Beilagen praktisch auszuschließen sind. Darüber hinaus gab er bekannt, dass aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken gegen die Umsetzung des Projektes bestehen.

Grundlage dieser Stellungnahme bildet ua die Angaben in Punkt 1.4 der Projektunterlagen, letzter Absatz, die wie folgt lauten:

„Die Wasserversorgung des näheren Umfeldes erfolgt großräumig über zentrale Versorgungsanlagen. Im Nahbereich bestehende Einzelobjekte mit lokaler Wasserversorgung befinden sich nicht im geländegegebenen Einfluss des geplanten Deponiestandortes.“

In der Verhandlung vom 17. April 2023 wurden von den Amtssachverständigen für Lärmtechnik, Luftreinhalte-technik und Umwelthygiene Gutachten abgegeben.

Das Gutachten des medizinischen Amtssachverständigen lautet auszugsweise:

„[...]“

Pragmatisch hat der Österreichische Arbeitsring für Lärmbekämpfung (ÖAL) in seiner Richtlinie Nr. 3 Blatt 1 vom 1. März 2008 einen Schwellenwert von 65 dB (als energieäquivalenten Dauerschallpegel) für die Gesundheitsgefährdung untertags (60 dB für den Abend und 55 dB nachts) angesetzt.

Derartige Schallpegelwerte werden durch den gegenständlichen Betrieb nicht erreicht, eine Gesundheitsgefährdung kann daher nicht abgeleitet werden.

Zu den Feststellungen des lärmtechnischen ASV kann folgendes ausgeführt werden:

Eine Wahrnehmbarkeit der Betriebsgeräusche in besonders ruhigen Phasen der Umgebung kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch die Unterschreitung sowohl des Basispegels als auch des energieäquivalenten Dauerschallpegels der Umgebung durch die Betriebsgeräusche ist eine besondere Auffälligkeit nicht zu erwarten. 1 dB

Pegelunterschied können vom gesunden, normal empfindenden Menschen in seiner üblichen Lebensumgebung nicht sicher als Änderung des Lautheitseindrucks wahrgenommen werden. Eine erhebliche Belästigung kann daher nicht abgeleitet werden.

[...]

Aus medizinischer Sicht ist, unter Zugrundelegung einer maximalen Immissionszusatzbelastung von 0,3 µg PM<sub>2,5</sub> pro m<sup>3</sup> und Jahr, die vom gegenständlichen Vorhaben ausgehende Feinstaub – Zusatzbelastung als nicht gesundheitsgefährdend zu beurteilen.

Die Gesamtbelastungen (Vorbelastung plus Zusatzbelastung ggst. Projekt) an PM<sub>10</sub> bzw. PM<sub>2,5</sub> liegen weiterhin in den Bereichen des IT 4 für PM<sub>2,5</sub> bzw. zwischen AQG bzw. IT 4 bei PM<sub>10</sub>, in diesen Bereichen lag auch die gemittelte Vorbelastungssituation.

Es ist daher aus medizinischer Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung (die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung) keine anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer zeigt als die Vorbelastung allein.“

In weiterer Folge wurde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 09. Mai 2023, Zl. \*\*\*, der B GmbH die abfallrechtliche und naturschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der beantragten Bodenaushubdeponie unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Festgehalten wird, dass die Stadtgemeinde \*\*\* zwar zur Verhandlung ordnungsgemäß mit Verfahrensordnung vom 13. März 2023 geladen wurde, ein Auftrag zum Anschlag der Kundmachung der für 17. April 2023 anberaumten abfallrechtlichen Genehmigungsverhandlung an der Amtstafel erging jedoch nicht, weshalb eine solche Kundmachung auch nicht erfolgte. Eine Kundmachung im Internet auf der Homepage der Abfallrechtsbehörde fand im Zeitraum 13. März 2023 bis 24. April 2023 iSd § 41 AWG 2002 statt. Festgehalten wird, dass die Stadtgemeinde \*\*\* zwar zur Verhandlung ordnungsgemäß mit Verfahrensordnung vom 13. März 2023 geladen wurde, ein Auftrag zum Anschlag der Kundmachung der für 17. April 2023 anberaumten abfallrechtlichen Genehmigungsverhandlung an der Amtstafel erging jedoch nicht, weshalb eine solche Kundmachung auch nicht erfolgte. Eine Kundmachung im Internet auf der Homepage der Abfallrechtsbehörde fand im Zeitraum 13. März 2023 bis 24. April 2023 iSd Paragraph 41, AWG 2002 statt.

Mit Verfahrensordnung vom 27. Dezember 2023 erging an die Stadtgemeinde \*\*\* die Anordnung, die Kundmachung über eine für 10. Jänner 2024 anberaumte Genehmigungsverhandlung betreffend die verfahrensgegenständliche Deponie sofort an der Amtstafel anschlagen zu lassen und diese bis zum Verhandlungstag dort zu belassen. Am 10. Jänner 2024, 08:00 Uhr, fand eine Verhandlung in den Räumlichkeiten der Abfallrechtsbehörde statt.

Die nunmehrige Beschwerdeführerin wurde weder zur Verhandlung am 17. April 2023 noch zu jener am 10. Jänner 2024 persönlich geladen und nahm an beiden Amtshandlungen auch nicht teil.

Am 28. November 2023 beehrte A bei der Abfallrechtsbehörde Auskunft nach dem UIG betreffend die verfahrensgegenständliche Deponie. Mit Schreiben vom 30. November 2023 teilte die Abfallrechtsbehörde A die wesentlichen Bescheidinhalte mit. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2023 wurde der abfallrechtliche Genehmigungsbescheid vom 09. Mai 2023 zur Zl. \*\*\* an A übermittelt. Mit E-Mail vom 20. Dezember 2023 brachte die nunmehrige Beschwerdeführerin ihr Rechtsmittel bei der Abfallrechtsbehörde ein.

Sowohl die Errichtung, als auch der Betrieb der beantragten Bodenaushubdeponie verursachen keine Lärmimmissionen, die als gesundheitsgefährdend zu beurteilen sind und sind auch im Bereich der nächsten Wohnanrainer keine erheblich nachteiligen oder belästigenden bzw. unzumutbare Einwirkungen zu erwarten. Die Vorschreibung zusätzlicher Maßnahmen ist nicht erforderlich.

Zwar wird die Liegenschaft der Beschwerdeführerin durch einen Hausbrunnen versorgt. Doch ist durch das gegenständliche Projekt mit einer Beeinträchtigung des bestehenden Wasserbezugsrechtes und der damit verbundenen Wasserversorgung nicht zu rechnen. Insbesondere können aufgrund der bestehenden Flyschzone Feinteile nicht in den Brunnen gelangen.

Das nach Süden hin abfließende Niederschlagswasser wird durch den Deponieabschluss insofern geändert, als dieses um ca. 30 % vergrößert wird. Der weitere Weg des oberflächlich abfließenden Wassers bleibt unverändert in dem

Sinne, als das Oberflächenwasser in einen Graben gesammelt wird, der nach Westen hin abfließt – außerhalb der Liegenschaften der Rechtsmittelwerberin. In diesem westlich des Deponieareals liegenden Teil des Grabens werden keine morphologischen Veränderungen durchgeführt. Eventuell abgeschwemmte Feinteile werden sich im Graben sammeln und dort absetzen. Eine Gefährdung des Eigentums der Rechtsmittelwerberin ist dadurch jedenfalls nicht zu erwarten.

Letztlich sind auch bei Verwirklichung des Projektes keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Menschen und keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit durch Erschütterungen zu erwarten; ebenso sind mit einer Projektrealisierung keine erheblichen bzw. unzumutbaren Belästigungen von Anrainern durch Erschütterungen verbunden.

#### 5. Beweiswürdigung:

Sämtliche Feststellungen ergeben sich aus dem Akt der Verwaltungsbehörde, insbesondere aus den darin inne liegenden angeführten Gutachten.

Die Lage der verfahrensgegenständlichen Bodenaushubdeponie ergibt sich aus den Projektunterlagen; ergänzt durch eine Einsicht in das Geoinformationssystem des Landes Niederösterreich, IMAP, publiziert unter \*\*\*, durch welche auch die Lage des Wohnhauses der Beschwerdeführerin verifiziert werden konnte.

Hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin behaupteten Gefährdungen bzw. Belästigungen ist Folgendes festzuhalten:

Dem Gutachten eines Amtssachverständigen kommt im Rahmen der freien Beweiswürdigung (§ 45 Abs. 2 AVG) kein erhöhter Beweiswert zu. Diesem kann unter anderem durch ein Gegengutachten auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten werden (VwGH 20.06.2016, Ra 2016/09/0046). Dem Gutachten eines Amtssachverständigen kommt im Rahmen der freien Beweiswürdigung (Paragraph 45, Absatz 2, AVG) kein erhöhter Beweiswert zu. Diesem kann unter anderem durch ein Gegengutachten auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten werden (VwGH 20.06.2016, Ra 2016/09/0046).

Den Aussagen der Amtssachverständigen für Lärmtechnik, Geohydrologie, Luftreinhaltetechnik und Humanmedizin ist die Beschwerdeführerin im gesamten Verfahren nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten (Vergleich zum Erfordernis des Entgegentretens auf gleicher fachlicher Ebene bei Vorliegen eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens z.B. VwGH 25.09.2014, 2012/07/0001), weshalb das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich keinen Grund sieht, an den fachlichen Äußerungen der jeweiligen Amtssachverständigen zu zweifeln. Im Übrigen wurde im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren Gegenteiliges lediglich behauptet, ohne dies mit fachlichen Äußerungen zu untermauern.

Festzuhalten ist, dass aus dem vom Verwaltungsgericht an den im Beschwerdeverfahren bestellten Amtssachverständigen für Geohydrologie formulierten Beweisthema klar hervorgeht, dass dieser im Rechtsmittelverfahren die Lage des Brunnens der Beschwerdeführerin zu beurteilen hatte, sodass die Befundung auf Seite 3 seiner im behördlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahme vom 10. Oktober 2022, wonach „Wasserentnahmen aus dem Grundwasser weiter als 500 m vom Deponiestandort entfernt sind“ nicht mehr Relevanz hat, zumal die entsprechende Klarstellung im Sachverhalt im Beschwerdeverfahren definitiv aufgegriffen wurde und der Amtssachverständige im verwaltungsgerichtlichen Verfahren in der Verhandlung am 30. April 2024 auf dieser Basis auch seine Stellungnahme erstattet hat. Im Zuge der Verhandlung [Seite 10 der Verhandlungsschrift] hat der Geohydrologe auch klargelegt, weshalb eine Beeinträchtigung des Brunnens der Beschwerdeführerin nicht möglich ist.

Wenn die Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme nun davon ausgeht, dass E bestätigt hätte, dass ihr Haus knapp unter 200 m zur geplanten Deponie liege, wird angemerkt, dass im vorletzten Absatz der Seite 9 der Verhandlungsschrift eindeutig von einer örtlichen Entfernung zwischen Deponiestandort und Wohnhaus der Rechtsmittelwerberin ausgegangen wurde; weshalb die Beschwerdeführerin nun im E-Mail vom 07. Mai 2024 von einem Unterschied in der Höhenlage von 200 m ausgeht, kann nicht nachvollzogen werden. Zwar ist in der Stellungnahme des E vom 10. Oktober 2022 auf Seite 2 im Bild mit der Beschriftung „Lage der geplanten Deponie mit Morphologie und Hangwasserlinien (imap)“ gerade nicht das Grundstück der Beschwerdeführerin ersichtlich; im Zuge der Verhandlung wurde vom Amtssachverständigen für Geohydrologie auf seinem Laptop eine Karte aus dem imap zu diesen Themenbereichen im Bereich zwischen der Deponie und dem Wohnhaus der Beschwerdeführerin gezeigt und



insbesondere die geohydrologische Situation genau und fachlich fundiert erklärt. Auch aus den Höhenlinien ergibt sich zudem, dass die Behauptung der Beschwerdeführerin nicht stimmen kann. Ebenso ergibt sich aus der Einsicht in das Geoinformationssystem des Landes Niederösterreich, IMAP, dass zwischen dem südwestlichen Punkt der Deponie [im Bereich des Grundstückes Nr. \*\*\*] und der östlichen Grundstücksgrenze der im Eigentum der Rechtsmittelwerberin stehenden Grundstücke [bestehend aus den Grundstücken Nr. \*\*\*, \*\*\* und \*\*\*] eine Entfernung von mindestens 100 m besteht.

Diesbezüglich ist auf Seite 10 der Verhandlungsschrift weiters zu verweisen, wonach der Amtssachverständige sehr wohl auch den Graben berücksichtigt hat, jedoch aufgrund seiner Fachkunde keinerlei morphologische Veränderungen durch die geänderte Entwässerungssituation feststellen konnte. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der im Eigentum der Rechtsmittelwerberin stehenden Liegenschaften (EZ \*\*\*, KG \*\*\*) durch eventuell abgeschwemmte Feinteile sind im Verfahren keine hervorgekommen, sodass entsprechend festzustellen war. Die Daten des IMAP mit Darstellung der Hangwasser Gefahrenhinweise, Fließwege klassifiziert [welche Darstellung auch vom geohydrologischen Amtssachverständigen bei seiner Vorbegutachtung und in der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung verwendet wurde], ergibt außerdem, dass der Fließweg des Hangwassers außerhalb der Liegenschaften der Rechtsmittelwerberin vorbeiläuft.

Dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich liegen schlüssige, nachvollziehbare und widerspruchsfreie Gutachten, insbesondere für die Fachbereiche Lärmtechnik, Geohydrologie, Luftreinhaltetechnik und Humanmedizin, vor, deren Mangelhaftigkeit von der Beschwerdeführerin in keinsten Weise fundiert geltend gemacht wurde.

Zwar können auch Einwendungen gegen ein Gutachten Gewicht haben, wenn sie nicht auf gleicher fachlicher Ebene angesiedelt sind, also insbesondere ohne Gegengutachten erstattet werden:

Im Rahmen des Parteiengehörs und damit ihrer Obliegenheit zur Mitwirkung an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts steht es aber auch der Partei zunächst offen, Mängel des Gutachtens aufzuzeigen. Der VwGH betont in seiner Rsp, dass Einwendungen gegen die Schlüssigkeit, also die Darlegung eines Widerspruchs zu den Denkgesetzen oder zur allgemeinen Lebenserfahrung – einschließlich der Behauptung, die Befundaufnahme sei unzureichend bzw. der Sachverständige gehe von unrichtigen Voraussetzungen aus –, genauso wie Einwendungen gegen die Vollständigkeit des Gutachtens auch dann Gewicht haben können, wenn sie nicht auf gleicher fachlicher Ebene angesiedelt sind, also insbesondere auch ohne Gegengutachten. Das Gleiche gilt für die Behauptung, das Gutachten sei widersprüchlich. Die Behörde hat sich daher mit solchen Einwendungen jedenfalls auseinander zu setzen und erforderlichenfalls von Amts wegen ein (weiteres bzw. Ergänzungs-)Gutachten einzuholen. Darüber hinaus ist es der Partei aber angesichts des Grundsatzes der Gleichwertigkeit der Beweismittel im Prinzip auch unbenommen, die Lösung von Fachfragen in einem von einem tauglichen Sachverständigen erstellten und mängelfreien Gutachten zu bekämpfen. Allerdings kann die Behörde im Rahmen der freien Beweiswürdigung das Fachwissen eines (noch dazu am Ausgang des Verfahrens nicht interessierten) Sachverständigen der mangelnden Vorbildung einer diesem Sachverständigen widersprechenden Person (insbesondere eines Beteiligten) gegenüberstellen und dabei den Äußerungen des Fachmannes folgen. Nach stRsp des VwGH ist es daher nicht möglich, einem tauglichen Sachverständigengutachten erfolgreich durch bloße Anträge auf weitere Ermittlungen oder durch laienhafte Ausführungen zu begegnen, also zB durch die bloße Behauptung, das Gutachten stehe mit den Erfahrungen der in Betracht kommenden Wissenschaft in Widerspruch. Vielmehr kann sein Beweiswert grundsätzlich nur mehr durch Vorbringen der Partei auf gleichem fachlichen Niveau oder durch ein fachlich fundiertes Gegengutachten erschüttert werden. Anderes gilt nur, soweit es sich nicht um die Lösung von Fachfragen handelt, für die ein bestimmter Sachverstand erforderlich ist (Hengstschläger/Leeb, AVG<sup>2</sup>, § 52 Rz 64f mwN). Im Rahmen des Parteiengehörs und damit ihrer Obliegenheit zur Mitwirkung an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts steht es aber auch der Partei zunächst offen, Mängel des Gutachtens aufzuzeigen. Der VwGH betont in seiner Rsp, dass Einwendungen gegen die Schlüssigkeit, also die Darlegung eines Widerspruchs zu den Denkgesetzen oder zur allgemeinen Lebenserfahrung – einschließlich der Behauptung, die Befundaufnahme sei unzureichend bzw. der Sachverständige gehe von unrichtigen Voraussetzungen aus –, genauso wie Einwendungen gegen die Vollständigkeit des Gutachtens auch dann Gewicht haben können, wenn sie nicht auf gleicher fachlicher Ebene angesiedelt sind, also insbesondere auch ohne Gegengutachten. Das Gleiche gilt für die Behauptung, das Gutachten sei widersprüchlich. Die Behörde hat sich daher mit solchen Einwendungen jedenfalls auseinander zu setzen und erforderlichenfalls von Amts wegen ein (weiteres bzw. Ergänzungs-)Gutachten einzuholen. Darüber hinaus ist es der Partei aber angesichts des Grundsatzes der

Gleichwertigkeit der Beweismittel im Prinzip auch unbenommen, die Lösung von Fachfragen in einem von einem tauglichen Sachverständigen erstellten und mängelfreien Gutachten zu bekämpfen. Allerdings kann die Behörde im Rahmen der freien Beweiswürdigung das Fachwissen eines (noch dazu am Ausgang des Verfahrens nicht interessierten) Sachverständigen der mangelnden Vorbildung einer diesem Sachverständigen widersprechenden Person (insbesondere eines Beteiligten) gegenüberstellen und dabei den Äußerungen des Fachmannes folgen. Nach stRsp des VwGH ist es daher nicht möglich, einem tauglichen Sachverständigengutachten erfolgreich durch bloße Anträge auf weitere Ermittlungen oder durch laienhafte Ausführungen zu begegnen, also zB durch die bloße Behauptung, das Gutachten stehe mit den Erfahrungen der in Betracht kommenden Wissenschaft in Widerspruch. Vielmehr kann sein Beweiswert grundsätzlich nur mehr durch Vorbringen der Partei auf gleichem fachlichen Niveau oder durch ein fachlich fundiertes Gegengutachten erschüttert werden. Anderes gilt nur, soweit es sich nicht um die Lösung von Fachfragen handelt, für die ein bestimmter Sachverstand erforderlich ist (Hengstschläger/Leeb, AVG<sup>2</sup>, Paragraph 52, Rz 64f mwN).

In diesem Zusammenhang ist daraufhin hinzuweisen, dass von der belangten Behörde die von ihr verwerteten Gutachten in der Verhandlungsschrift vom 17. April 2023 enthalten sind, welche im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vom Verwaltungsgericht der Rechtsmittelwerberin elektronisch zur Verfügung gestellt wurde. Mit diesen Gutachten hat sich die Einschreiterin nicht außer einander gesetzt.

Zudem ist sie nicht den fachlichen Aussagen des geohydrologischen Amtssachverständigen zu den Einwendungen der Beschwerdeführerin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. April 2024 entgegengetreten und erscheint für das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich nicht nachvollziehbar, weshalb diesen schlüssigen und nachvollziehbaren Aussagen nicht zu folgen wäre.

Ebenso konnte festgestellt werden, dass bei der Erstellung sowohl des schalltechnischen, als auch des luftreinhaltetechnischen Gutachtens die Liegenschaft der Beschwerdeführerin berücksichtigt wurde und - bezogen auf diese - die Berechnungen stattgefunden haben. In gleicher Weise entbehrt die Behauptung von Erschütterungen durch die Beschwerdeführerin jedweder Grundlage und wurde auch in keiner Weise dargelegt, wodurch eine Beeinträchtigung der Einschreiterin in diesem Zusammenhang stattfinden könnte.

## 6. Rechtslage:

§ 28 VwGVG lautet wie folgt: Paragraph 28, VwGVG lautet wie folgt:

(1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn (2) Über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

[...]

Gemäß § 17 VwGVG sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG - soweit das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz selbst nichts anderes normiert - die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG - soweit das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz selbst nichts anderes normiert - die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder

Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Die verfahrensrelevanten Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, idFBGBl. I Nr. 66/2023, lauten: Die verfahrensrelevanten Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 66 aus 2023,, lauten:

#### Behandlungsanlagen

Genehmigungs- und Anzeigepflicht für ortsfeste Behandlungsanlagen

§ 37.Paragraph 37,

1. (1) Absatz eins Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigungspflicht gilt auch für ein Sanierungskonzept gemäß § 57 Abs. 4. Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigungspflicht gilt auch für ein Sanierungskonzept gemäß Paragraph 57, Absatz 4,  
[...]

Kundmachung der mündlichen Verhandlung

§ 41.Paragraph 41,

Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 37 Abs. 1 ist im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden zusätzlich durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde kundzumachen. Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung gemäß Paragraph 37, Absatz eins, ist im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden zusätzlich durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde kundzumachen.

Parteistellung und nachträgliches Überprüfungsrecht

§ 42.Paragraph 42,

1. (1) Absatz eins Parteistellung in einem Genehmigungsverfahren gemäß § 37 Abs. 1 haben Parteistellung in einem Genehmigungsverfahren gemäß Paragraph 37, Absatz eins, haben
  1. 1.Ziffer eins  
der Antragsteller,
  2. 2.Ziffer 2  
[...]
  3. 3.Ziffer 3  
Nachbarn,
  4. 4.Ziffer 4  
[...]

Genehmigungsvoraussetzungen

§ 43.Paragraph 43,

1. (1) Absatz eins Eine Genehmigung gemäß § 37 ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt: Eine Genehmigung gemäß Paragraph 37, ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß Paragraph 38, anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:
  1. 1.Ziffer eins  
Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
  2. 2.Ziffer 2  
Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
  3. 3.Ziffer 3  
Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
  4. 4.Ziffer 4  
Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
  5. 5.Ziffer 5

Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einer sonstigen Verwertung zugeführt oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt.

6. 5a.Ziffer 5 a

Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Veror

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)